Vorlage Nr. 101.18.1084

6. November 2018

Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 19. Mai 2014 in der Fassung der Ersten Änderung vom 23. März 2015 (Zweite Änderung)

Berichterstatter/-in: Stadtrat Dirk Stochla

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 19. Mai 2014 in der Fassung der Ersten Änderung vom 23. März 2015 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.
2. Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Oberbürgermeister, die zur Durchführung der Parkgebührenordnung erforderlichen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen zu treffen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Oberbürgermeister, die Gebührenpflicht in der Parkgebührenzone II, Zentrum II Bad Wilhelmshöhe und Willy-Brandt-Platz auf den Zeitraum Mo.-Sa. 9-18 Uhr straßenverkehrsbehördlich festzusetzen.“

Begründung:

Die Parkgebührenordnung vom 19. Mai 2014 in der Fassung der Ersten Änderung vom 23. März 2015 soll an die heutigen Anforderungen angepasst werden.

Zielstellung und Kontext:
Nach der letzten Anpassung der Parkgebührenordnung hat die Verwaltung auf konzeptioneller Ebene kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Parkraumnutzung und der Parkraumbewirtschaftung erarbeitet (Arbeitstitel „Parken in Kassel 2025“).
Das Ziel aller Maßnahmen und Schritte besteht letztlich in der stadtgerechten Abwicklung des ruhenden Kfz-Verkehrs. Dabei muss ein Ausgleich zwischen verschiedenen Erfordernissen, z.B. Erreichbarkeit von Zielen, Nutzung des

öffentlichen Raums und Abwicklung der verschiedenen Verkehrsarten, gefunden werden.

Die hier vorgelegte Änderung der Parkgebührenordnung, insbesondere die Möglichkeit der minutengenauen Abrechnung für das Handyparken und die Einführung des gebührenfreien Parkens für Elektrofahrzeuge, ist ein Baustein der kurzfristigen Maßnahmen. Daneben sind unabhängig von der Änderung der Parkgebührenordnung eine Ausweitung der Kasseler Parkkarte zur besseren Nutzung der Parkhäuser in der Innenstadt und eine verkehrsbehördliche Verkürzung der gebührenpflichtigen Zeiten in mehreren Parkgebührenzonen geplant. Es ist vorgesehen, die Parkraumbewirtschaftung in den Parkgebührenzonen II, Zentrum II Bad Wilhelmshöhe und Willy-Brandt-Platz verkehrsbehördlich auf den Zeitraum 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu begrenzen. In den genannten Bereichen unterscheidet sich die Nutzung des Parkraums im Vergleich zum Zentrum sowie zu den Langzeitparkplätzen „Leister'sche Wiese" und Graf-Bernadotte-Platz deutlich. Durch diese Maßnahme soll in den Abendstunden u.a. die Parkplatzsuche für Anwohner erleichtert werden.

Redaktionelle Änderungen
Bei den Regelungen in Artikel 1 und Artikel 4 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Änderung der Tarifstruktur in der Parkgebührenzone II
Die Änderung der Tarifstruktur in der Parkgebührenzone II (§ 6 Abs.1 Parkgebührenordnung) ist erforderlich, da der bisherige Gebührensprung in den Parkintervallen straßenverkehrsbehördlich nicht mehr zu begründen ist. Wegen der vorgesehenen verkehrsbehördlichen Begrenzung der gebührenpflichtigen Zeiten auch in der Parkgebührenzone II ist in der Tarifstruktur nunmehr eine gebührenpflichtige Parkdauer von längstens neun Stunden vorgesehen.

Minutengenaue Abrechnung
Die bisherigen Regelungen der Parkgebührenordnung setzen voraus, dass die Parkenden sich zu Beginn des Parkvorgangs auf eine Parkdauer festlegen und hierfür die entsprechende Parkgebühr entrichten. Die im Vorhinein zu entrichtende Gebühr erfolgt durch Zahlung am Parkscheinautomaten oder durch Zahlung mittels Handy. Die durch § 13 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung eröffnete Möglichkeit der elektronischen Parkraumbewirtschaftung hat unter anderem den Vorteil, dass eine minutengenaue Abrechnung erfolgen kann. Eine Prognose der Parkenden über ihre voraussichtliche Parkdauer wird damit entbehrlich.

Durch die neue Regelung des § 9 besteht für Parkende bei Nutzung elektronischer Einrichtungen oder Vorrichtungen gemäß § 8 der Parkgebührenordnung, die eine minutengenaue Abrechnung vorsehen und durch Kennzeichnung im jeweiligen

Bereich zugelassen sind, die Möglichkeit der minutengenauen Abrechnung ihres Parkvorgangs. Die minutengenaue Abrechnung bietet für die Parkenden den Vorteil, dass bei Unterschreitung der in der jeweiligen Stufe der Parkgebührenordnung vorgesehenen Dauer, eine geringere Parkgebühr zu zahlen ist.
Aus verkehrsbehördlicher Sicht bietet die Möglichkeit der minutengenauen Abrechnung den Vorteil, dass die Parkzeiten in Anbetracht der Parkraumknappheit kurzgehalten werden, um mehr Menschen die Möglichkeit zu geben, den jeweiligen Parkraum zu nutzen.

Die Höhe der in § 9 geregelten Parkgebühren basiert auf der bisherigen Tarifstruktur der Parkgebührenordnung. Die von den Parkenden am Parkscheinautomaten zu zahlende Parkgebühr in der jeweiligen Gebührenstufe wurde jeweils in eine Gebühr pro Minute umgerechnet, wobei durch die Minutengebühr mit vier Nachkommastellen die Rundungsdifferenzen zwischen der Gebühr bei Vorauszahlung und der Gebühr bei einer minutengenauen Abrechnung auf maximal 1 Cent zum Ende der in der Tarifstruktur vorgesehenen Gebührenstufe begrenzt sind.

Auf dem Graf-Bernadotte-Platz und dem Parkplatz „Leister'sche Wiese“ wird die Möglichkeit der minutengenauen Abrechnung bei der Nutzung der elektronischen Einrichtungen oder Vorrichtungen gemäß § 8 nicht eingeführt, da diese Parkplätze vorrangig Tages- und Langzeitparkenden dienen.

Förderung der Elektromobilität
Durch die Regelung des § 10 soll die Elektromobilität gefördert werden.
Als eine Fördermaßnahme seitens des Bundes wurde das "Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge" (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) erlassen, das eine Bevorrechtigung von Elektrofahrzeugen im Straßenverkehr ermöglicht. Gem. § 3 Abs. 4 Nr. 4 EmoG sind Bevorrechtigungen für Fahrzeuge i. S. d. § 2 Nummer 1 EmoG möglich für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen. Diese Bevorrechtigungen dürfen Fahrzeugen gewährt werden, die mit einer deutlich sichtbaren Kennzeichnung versehen sind (§ 4 Abs. 1 EmoG). Die Parkgebührenordnung soll an diese Gesetzeslage angepasst werden, um die Elektromobilität zu fördern. Das Elektromobilitätsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft, daher endet die in § 10 vorgesehene Gebührenbefreiung zu diesem Zeitpunkt.

Finanzielle Auswirkungen
Zur Umsetzung der Maßnahmen werden die Kosten einmalig ca. 80.000,- Euro betragen, davon umfasst sind die Kosten für die Änderungen an den Automaten, Änderung der Beschilderung, Einführung der Start-Stopp-Funktion beim Handyparken und die Hinweisbeschilderung auf den Automaten.

Überschläglich ist durch die verkehrsbehördliche Verkürzung der gebührenpflichtigen Zeit um zwei Stunden am Abend in den genannten Bereichen mit Mindereinnahmen von ca. 400.000,- Euro pro Jahr zu rechnen.

Inwieweit sich durch die Möglichkeit der minutengenauen Abrechnung bei Nutzung elektronischer Einrichtungen oder Vorrichtungen gemäß § 8 der Parkgebührenordnung, die eine minutengenaue Abrechnung vorsehen und durch Kennzeichnung im jeweiligen Bereich zugelassen sind, die Einnahmen aus Parkgebühren für die Stadt Kassel verändern, kann momentan nicht genau abgeschätzt werden. Es ist davon auszugehen, dass ein gewisser Anteil an Parkgebühren wegfällt, in Fällen in denen die tatsächliche Parkdauer die in der in der jeweiligen Stufe der Parkgebührenordnung vorgesehenen Dauer unterschreitet.

Die aus dem Wegfall der Parkgebührenpflicht für Elektrofahrzeuge resultierenden Mindereinnahmen werden momentan als gering eingeschätzt.
Im Kasseler Stadtgebiet sind aktuell 115.000 Fahrzeuge zugelassen, davon haben 179 Fahrzeuge ein E-Kennzeichen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,155 %.

Eine Synopse ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Ortsbeiräte sind beteiligt worden. Die Anmerkungen befinden sich tabellarisch in Anlage 3.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 5. November 2018 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister